

dessen, was seit Hans Patze als „Stifterchronik“ bezeichnet wird¹³. De ortu hingegen stellt sich gemäß seiner authentischen Überschrift die Aufgabe, „Über den Ursprung der Fürsten von Thüringen“ zu handeln. Der publikative Eingangssatz legt die Absicht noch präziser dar: *Cunctis scire desiderantibus breviter notum facere volumus, a quibus principes Thuringie sive lantgraviani originem duxerint ac principatum obtinuerint*¹⁴. Es geht um Herkunft (origo) und Fürstenwürde (principatus) der thüringischen Landgrafen.

Kapitel 1–9 des Werks erfüllen genauestens diese Ankündigung. Die Schilderung beginnt mit der Abkunft Ludwigs mit dem Barte aus dem Stamm der Frankenkönige Karl und Ludwig und seiner Blutsverwandtschaft mit Konrads II. Gemahlin Gisela, verfolgt seinen Weg nach Thüringen, behandelt seine dortigen Besitzerwerbungen, wendet sich dann seinem Sohne Ludwig dem Springer und dessen Burgenbauten sowie der Stiftung des Klosters Reinhardsbrunn zu und endet mit der Beschreibung, wie Kaiser Lothar nach der Verurteilung Hermanns von Winzenburg des Springers Sohn Graf Ludwig III. feierlich die Würde eines Landgrafen von Thüringen überträgt¹⁵.

Mit Kap. 9 ist das eingangs gegebene Versprechen eingelöst. In den folgenden Abschnitten ändert sich die Darstellungsweise ganz erheblich. Von geschichtlichen Vorgängen oder politischen Ereignissen ist nicht mehr die Rede. Das, was – vier Generationen aufs knappste zusammenziehend – in Kap. 10–12 auf einem Fünftel des vorausgehenden Umfangs aus weiteren zwölf Jahrzehnten thüringischer Landgrafenherrschaft berichtet wird¹⁶, sind fast ausschließlich genealogische und sukzessionsgeschichtliche Tatbestände. Der Textbefund legt somit die schon von Patze anvisierte¹⁷ Folgerung nahe, daß De ortu ursprünglich tatsächlich nur so weit reichte, wie der Einleitungssatz ankündigt, nämlich bis zur Erlangung der Landgrafenwürde durch die

13) Vgl. seine Definition, Adel und Stifterchronik (wie Anm. 11) I S. 79 ff., II S. 121 f. Daß De ortu eigentlich nicht unter diese Klassifikation gehört, wird sich im 2. Teil ergeben.

14) Hist. brevis, ed. Waitz S. 820.

15) Hist. brevis, ed. Waitz S. 820–822.

16) Hist. brevis, ed. Waitz S. 822.

17) Patze, Adel und Stifterchronik (wie Anm. 11) I S. 40: „Wie der erste, an eine Urkundenpromulgatio angelehnte Satz sagt, sollte die Schrift nur bis zur Erhebung der Ludowinger in den Reichsfürstenstand 1130 reichen. Sie hat aber Nachträge bis 1247 erhalten.“ Patze zog aus dieser Beobachtung für die Beurteilung von De ortu, das er unpräzise als „stark gedrängte Zusammenfassung der verlorenen Reinhardsbrunner Historien“ bezeichnete (I S. 39), keine Konsequenzen.